

Design Center Linz Betriebsgesellschaftm.b.H.
z.H. Mag. Thomas Ziegler

Unser Zeichen
0107160/2020

Europaplatz 1

Datum
Linz, 07.12.2020

4020 Linz

bearbeitet von
Mag.^a Beatrice Kugler

Veranstaltungsstätte
Design Center Linz
Europaplatz 1
4020 Linz

Zimmer / Telefon
4002 / +43 (732) 7070-2454

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Bescheid

Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich ergeht nachstehender

Spruch

I.

Für die von der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. beantragte Veranstaltungsstätte Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz, mit den beantragten Veranstaltungstypen

- Messen, Fachmessen, Publikumsmessen
- Kongresse
- Präsentationen (z.B.: KundInnenpräsentationen)
- Tagungen
- Galaveranstaltungen
- Bälle

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

- Sportveranstaltungen (z.B.: Tennis, Darts)
- Kulturveranstaltungen (z.B.: Musicals, Konzerte ausschließlich im Innenbereich)

wird – nach Überprüfung der Veranstaltungsstätte am 13.02.2020 sowie nach Antrag auf Änderung vom 21.02.2019 - unter Einhaltung nachfolgender Auflagen (A-F), eine **Veranstaltungsstättenbewilligung** für die Räumlichkeiten Ausstellungshalle, Veranstaltungssaal, Kongresssaal, Seminarräume, Foyer, Empore, Split-Meeting-Raum und den Vorplatz inklusive Europaplatz erteilt.

Die Veranstaltungsstättenbewilligung hinsichtlich des Vorplatzes gilt nur für den Aufbau von Zelten im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Design Centers.

Hinweis:

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Festlegung von Mindestanforderungen für Veranstaltungen, (Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung - VSVO) ist einzuhalten.

Abgerufen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/lgbl-oberoesterreich>

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Umweltschutzes werden Ihnen zusätzlich folgende Auflagen vorgeschrieben:

A. ALLGEMEINE AUFLAGEN sowie SICHERHEITSAUFLAGEN:

1. Bei der Durchführung von Veranstaltungen hat der Veranstalter für den Einsatz eines Ordnerdienstes gem. § 2 Zif. 6 der OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) zu sorgen.

Diese Personen müssen vom Veranstalter hinsichtlich ihres Aufgabengebietes geschult und unterwiesen worden sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und besonders gekennzeichnet sein (z.B. Ansteckschilder, Armschleifen und dgl.).

2. Der LPD Linz ist auf Verlangen eine Namensliste der OrdnerInnen mit Zu- und Vorname, Geb. Daten und Wohnanschrift vorzulegen. Zwecks Identitätsprüfung haben alle OrdnerInnen einen amtlichen Lichtbildausweis bei der Veranstaltung mitzuführen.
3. Überwachungsbehörde von Veranstaltungen ist die Landespolizeidirektion Linz. Die Durchführung von Veranstaltungen ist nach den jeweiligen Erfordernissen durch Organe der Landespolizeidirektion Linz zu überwachen. Die Anzahl der Überwachungsorgane legt die Landespolizeidirektion Linz im Einzelfall fest. Der Veranstalter hat rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, hinsichtlich der polizeilichen Überwachung das Einvernehmen mit der Landespolizeidirektion Linz, Veranstaltungsamt, Tel.: +43 (0) 59133 40 6312, herzustellen. Die Höhe des

Kostenersatzes für die Überwachung wird nach der Veranstaltung von der Landespolizeidirektion Linz schriftlich bekannt gegeben.

4. Weiters ist bei Galaveranstaltungen und Bällen bei Benützung folgender Räumlichkeiten ein gewerblich befugter Sicherheitsdienst (Securities) in der jeweiligen Mindestanzahl einzusetzen: - Foyer Ost: ein Security - Foyer West: ein Security - Veranstaltungssaal: zwei Securities - Empore: ein Security - Ausstellungshalle: drei Securities - Design Center gesamt: acht Securities Die Anzahl der Securities kann für die erforderliche Anzahl der Ordner gemäß Auflage A.1. angerechnet werden.
5. Für die Dauer der Ausübung dieser Berechtigung muss dieser Bewilligungsbescheid sowie alle für die Überwachung der Veranstaltung notwendigen Unterlagen (Pläne, Prüfgutachten, usw.) am Veranstaltungsort aufliegen und ist den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Hinweis: Der Veranstalter hat die Durchführung von Veranstaltungen 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abgaben und Steuern, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, 1.Stock, Zimmer 1120, Abgabenservice, anzuzeigen.
6. Der Veranstalter hat die Durchführung von Veranstaltungen spätestens 2 Wochen vor deren Beginn dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Abt. Veranstaltungen und Verkehrsrecht, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, 4. Stock, Zimmer 4002, schriftlich zu melden (§ 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz). Mailadresse: veranstaltungen.bbv@mag.linz.at. Diese Meldung hat insbesondere Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und die verantwortliche Person zu enthalten. Ebenso muss die Meldung die Art, Dauer und Bezeichnung der Veranstaltung sowie die erwartete BesucherInnenanzahl enthalten.
7. Den Organen der Landespolizeidirektion Linz ist im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit jederzeit der freie Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren und ihnen ist im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung jede Auskunft zu geben. Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.
8. Findet eine bereits gemeldete Veranstaltung nicht statt oder wird eine solche abgesagt, so ist die überwachende Behörde (Landespolizeidirektion Linz, Veranstaltungen, Tel. +43 (0) 59133 40 6312, bzw. der Journaldienst Tel. +43 (0) 59133 45 6700) rechtzeitig, spätestens jedoch ein Tag vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin, zu informieren. Ebenso sind rechtzeitig einen Tag vor geplantem Veranstaltungsbeginn nachstehende Dienststellen des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom Ausfall bzw. Absage der gegenständlichen Veranstaltung in Kenntnis zu setzen: 1) Abgaben und Steuern, Abt. Abgaben, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, Tel. +43 (0)732/7070/2419 2)

Bau- und Bezirksverwaltung, Abt. Veranstaltungen und Verkehrsrecht; veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

9. Ausgenommen für Zwecke der Kompensation von körperlichen Behinderungen ist das Mitnehmen von Tieren jeder Art in den Veranstaltungsbereich verboten.
10. Für Personen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, sind bei jeder Veranstaltung ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen.
11. Für die Dauer der Veranstaltung muss ein öffentliches Telefon oder ein Mobiltelefon zur Verfügung stehen. An diesem Apparat sind die Notrufnummern der Feuerwehr 122, Polizei 133 und Rettung 144, deutlich sichtbar und in dauerhafter Weise anzubringen oder einzuspeichern.

B. SANITÄTSDIENSTLICHE AUFLAGEN

Für die "Erste Hilfeleistung" ist vom Veranstalter je nach zu erwartender Besucherzahl Sanitäts- bzw. Erste-Hilfe-Personal im Ausmaß unten angeführter Tabelle (sog. „Mauerformel“) bereitzustellen. Die Sanitäter sind von einer zur "Ersten Hilfeleistung" befugten und befähigten Organisation (z.B. Österr. Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund u.a.) anzufordern und für die Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

Art der Veranstaltung	Besucheranzahl						RTW	RS	EL	EH
	-1000	-2000	-3000	-4000	-5000	-7000				
Sportveranstaltung	X						0			
Sportveranstaltung		X					0			3
Sportveranstaltung			X	X	X		1	5	1	
Sportveranstaltung						X	2	5	1	
Musikveranstaltungen										
Klassik/ Jazz Oper/Operrette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show	X						0			
Klassik/ Jazz Oper/Operrette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show		X					0			3
Klassik/ Jazz Oper/Operrette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show			X				1			
Klassik/ Jazz Oper/Operrette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show				X	X	X	1	5	1	
Rave/Disco	X						0			3
Rave/Disco		X					1			
Rave/Disco			X	X	X	X	2	5	1	

Ball	X						0			
Ball		X								3
Ball			X				1			
Ball				X	X	X	1	5	1	
Businessveranstaltungen										
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop	X						0			
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop		X					0			3
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop			X	X	X		1			
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop						X	1	5	1	
Messe, Ausstellung, Modeschau	X						0			
Messe, Ausstellung, Modeschau		X								3
Messe, Ausstellung, Modeschau			X	X	X		1			
Messe, Ausstellung, Modeschau						X	1	5	1	

Rockkonzert (bis 500 Besucher!)										3
Rockkonzert	X						1	1		
Rockkonzert		X					2	5	1	

Rockkonzerte ab 2000 Besucher sind generell zu beurteilen. Für diese Veranstaltungen ist über das Ausmaß des Sanitätsdienstes das Einvernehmen mit dem Arbeitersamariterbund oder dem Roten Kreuz einzuholen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass diese Beurteilungsempfehlung ausschließlich besucherbezogen ist und die Betreuung der Akteure (z.B: Motorsportveranstaltungen) im Einzelfall gesondert zu berücksichtigen und zu beurteilen ist.

Definition:

RTW = Rettungswagen (inkl. 2 Rettungssanitäter)

RS = Rettungssanitäter

EL = Einsatzleiter

EH = Ersthelfer

NA = Notarzt

C. UMWELTSCHUTZAUFLAGEN:

1. Zur Einstellung und zur Überwachung der Lautstärke hat der Betreiber/die Betreiberin der Veranstaltungsstätte ein funktionsfähiges integrierendes Schallpegelmessgerät der Genauigkeitsklasse 2 nach ÖVE/ÖNORM EN 61672-1 bereitzuhalten und zu verwenden.
2. Grundsätzlich dürfen akustische Darbietungen an keiner Stelle im Publikum 93 dB überschreiten.
3. Bei Konzertveranstaltungen darf die Musiklautstärke an keiner Stelle im Publikum 100 dB überschreiten.
4. Richtet sich die Veranstaltung an Kinder unter 14 Jahren so darf an keiner Stelle im Publikum 85 dB überschritten werden.
5. Alle Schallpegelwerte verstehen sich als A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel über eine Mittelungszeit von jeweils einer Minute.
6. Der Veranstalter/die Veranstalterin oder eine von ihm/ihr beauftragte Person hat vor Beginn der akustischen Darbietungen bzw. des Soundchecks die (Musik)Anlagen so einzustellen und jene Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der in Pkt. (2) formulierten Lautstärken sicherzustellen.
7. Der Veranstalter/die Veranstalterin bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person muss in der Lage sein, während der Veranstaltung die Einhaltung der Lautstärke gemäß Punkt (2) mittels eines Messgerätes gemäß Punkt (1) zu überwachen und zu protokollieren.
8. Jene Bereiche - insbesondere Nahbereiche um Lautsprecher - in denen der Grenzwerte gemäß Punkt (2) überschritten werden können, sind gegen einen Zutritt durch BesucherInnen abzusperren.
9. Bei (Konzert)Veranstaltungen bis 100 dB sind die BesucherInnen im Eingangsbereich der Veranstaltung durch gut sichtbare Anschläge auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs und auf die Verwendung der Gehörschutzmittel aufmerksam zu machen. Beispielsweise durch folgenden Text: „Der auftretende Schallpegel im Publikumsbereich überschreitet 93 dB und kann Ihr Gehör gefährden – verwenden Sie die kostenlos zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel“.
10. Bei (Konzert)Veranstaltungen bis 100 dB sind den BesucherInnen Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB zur Verfügung zu stellen, welche nach ÖNORM EN 24869-1 geprüft sind.

11. Auf der Freifläche sind in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr sog. Empfänge mit nicht akustisch verstärkten Musikdarbietungen (Blasmusik, Turmbläser, u.ä.) für die Dauer von jeweils nicht länger als insgesamt 90 Minuten zulässig.

D. SICHERHEITS- UND BAUTECHNISCHE AUFLAGEN:

1. Bei allen Veranstaltungen müssen die jeweiligen Betriebseinrichtungen in Bezug auf Festigkeit und örtliche Lage so beschaffen sein, dass für die Besucher keine Gefährdung oder Verletzungsgefahr eintreten kann.
2. Im Design Center Linz müssen bezüglich der Gewerke HKLS, Elektrotechnik, Bühnentechnik sowie sämtlicher Arbeitsmittel entsprechende mangelfreie und aktuelle Atteste und Befunde aufliegen. Diese sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Vor den Veranstaltungen ist die Funktion der Lüftungsanlagen und der Sicherheitsbeleuchtung zu überprüfen und zu dokumentieren.
4. Während den Veranstaltungen sind die Lüftungsanlagen und die Sicherheitsbeleuchtung entsprechend zu betreiben. Rettungszeichenleuchten dürfen nicht verdeckt bzw. abgedunkelt werden.
5. Die Verwendung von Flüssiggas ist im gesamten Publikumsbereich und Bühnenbereich verboten.
6. Ortsveränderliche Leitungen, Kabel und dgl. sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig. Die im Verkehrsbereich befindlichen Kabeln sind
 - a. am Boden liegend mit Rampen oder gleichwertigem zu überdecken oder einzugraben.
 - b. freihängend außerhalb des Handbereiches (2,50 m Bodenabstand) zu führen.
7. Freihängende Leuchten mit einer Masse von mehr als 5 kg sind doppelt mit nicht brennbaren Vorrichtungen aufzuhängen; Sicherungsketten oder -seile gelten als zweite Aufhängung.
8. Die Beleuchtungskörper (Scheinwerfer) sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien (z.B. Vorhänge, Dekorationen und dgl.) nicht in den Hitzebereich gelangen können.
9. Ortsveränderliche Scheinwerfer sind während der Veranstaltung standfest aufzustellen. Bühnenbeleuchtungskörper / Scheinwerfer, Effektleuchten, Projektoren udgl.), insbesondere Scheinwerfer an den beweglichen Aufhängevorrichtungen sind gegen Herabfallen zu sichern.

10. Bei den Scheinwerfern dürfen nur bruchsichere Gläser und hitzebeständige Einschlebefolien verwendet werden. Sämtliche Lampen im Handbereich sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung (Berührungsschutz) zu versehen.
11. Elektrische Anschlüsse bzw. Anschlüsse für Steuerungstechnik sowie Bedienungseinrichtungen für technische Anlagen (Steuerung, Bühnentechnik, Lichttechnik, Tontechnik, etc.) sind während den Veranstaltungen vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Weiters ist dafür zu sorgen, dass Besucher keine elektrischen Betriebsräume (Schalt-, Batterie- und Regleräume) oder Technikzentralen (Lüftung, Heizung, etc.) betreten können.
12. Mobile Bühnenaufbauten sind entsprechend der Typenstatik auszuführen, wobei nur typengeprüfte Stecksysteme entsprechend den zulässigen Beanspruchungen verwendet werden dürfen. Die Aufstellung hat durch geeignetes Fachpersonal zu erfolgen.
13. Eine Aufstellung von Aufbauten wie „Blowup´s“, Videowalls oder ähnliches hat entsprechend den Angaben des Herstellers bzw. so zu erfolgen, dass für die Besuche keine Gefährdungsmöglichkeiten entstehen.
14. Scheinwerferschächte bzw. Bodenschächte müssen während der Veranstaltung entsprechend abgesperrt werden um Verletzungsgefahren für Besucher zu vermeiden.
15. Werden Zelte aufgestellt, so sind sie mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM EN 1838 i.d.g.F. auszustatten. Während der Veranstaltung muss beim Veranstalter ein Prüfbefund über die entsprechende Ausführung und Funktion dieser Sicherheitsbeleuchtung aufliegen. Weiters sind die Zelte entsprechend zu erden.
16. Bei Benutzung des Design Center Linz muss die für die jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten festgesetzte **BesucherInnenanzahl eingehalten und darf nicht überschritten werden:**

Ausstellungshalle	4.200 Personen
Veranstaltungssaal	1.800 Personen
Kongress-Saal	800 Personen
Seminarräume A und B:	800 Personen (je Raum 400 Personen)
Foyer West und Ost	3.400 Personen (je Foyer 1.700 Personen)
Empore	840 Personen

Bei der Benützung der gesamten Räumlichkeiten darf eine BesucherInnenzahl von 7.600 Personen gleichzeitig nicht überschritten werden.

17. Die Vorhänge vor den Notausgängen im Keller des Kongresssaales sind ab einer Besucheranzahl von 440 Personen für die Dauer der Veranstaltung zu entfernen.
18. Sollten die Türen im Bereich der Seminarräume im Kellergeschoß nicht in Fluchtrichtung aufschlagen dürfen sich in den Räumen max. 15 Personen aufhalten.
19. Schlagen die Notausgangstüren im Bereich der Seminarräume nicht in Fluchtrichtung auf, dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden.
20. Sollten im Split-Meeting-Raum Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen durchgeführt werden, so sind entsprechend der OIB-Richtlinie Türen mit einem Beschlag nach ÖNORM EN 179 zu montieren. Werden Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen durchgeführt, so sind die Beschläge entsprechend der ÖNORM EN 1125 auszuführen.
21. Die Notbeleuchtung, die Fluchtwegbeschilderung und die Fluchtwegorientierungsleuchten sind in den Seminarräumen bei jeder Änderung der Raumaufteilung durch die mobilen Trennwände den neuen Fluchtwegsituationen anzugleichen.
22. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege oder -abstiege müssen jederzeit benützbar und unversperrt gehalten sein.
23. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung anerkannten Regeln der Technik und der Handwerke sind bei der Errichtung von Ausstellungsständen, Hinweiseinrichtungen, Tribünen, u.d.g. zu beachten. Es dürfen nur zugelassene, normgerechte Baustoffe und Bauteile verwendet werden.
24. Vor Durchführung der Arbeiten sind Schutzmaßnahmen, wie Abschränkungen, Einfriedungen, herzustellen.
25. Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind dauernd in ihrer vollen Breite frei und unversperrt zu halten. Weiters sind die fehlenden Hinweiszeichen für die Fluchtwege und Notausgänge (z.B.: Seminarräume im Keller) gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2, zu montieren.
26. Die eingereichten Bestuhlungspläne (Beilage 1-25) sind Bestandteil der Veranstaltungsstättenbewilligung. Abweichungen von den Bestuhlungsplänen bedürfen der behördlichen Genehmigung.
27. Im Verlauf von Fluchtwegen (Stiegen, Gänge, Ausgänge) dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
28. Lagergüter sind so aufzustellen, dass sie gegen Umfallen, Kippen und Herabstürzen gesichert sind.
29. Lagerungen sind so durchzuführen, dass auf Stützen und Wände keine horizontalen Kräfte wirken können.

30. Die für Lagerungen bestimmten Stellagen bzw. Palettenregale sind standsicher zu errichten.
31. Textile Fußbodenbeläge müssen aus schwer brennbaren und nicht stark qualmenden Baustoffen (Baustoffklasse B 1, Q1 gem. ÖNORM B 3800, Teil 1) bestehen. Ein Nachweis ist der Behörde, durch Vorlage eines Prüfberichtes einer hierfür staatlich akkreditierten Prüfanstalt zu erbringen.
32. Fußbodenbeläge sind stolperfrei zu verlegen.
33. Bei Ausstellungen ist an den Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege auf den nächstgelegenen Fluchtweg mittels Hinweiszeichen gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2, hinzuweisen, sofern von dieser Kreuzung die Sicht auf die nächsten Fluchtwegzeichen verhindert ist.
34. Die Aufstellung von Tischen, Sesseln und Bankreihen ist so auszuführen, dass die Hauptfluchtwege direkt und geradlinig in einer Breite von 3,00 m zu den Ausgängen führen. An den Kreuzungspunkten der Hauptgänge sind deutlich sichtbare Hinweiszeichen, die auf die Ausgänge hinweisen, anzubringen, sofern von dieser Kreuzung die Sicht auf die nächsten Fluchtwegzeichen verhindert ist.
35. Werden Sitzplätze an Tischen angeordnet, so darf kein Tisch vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt sein. Die Breite dieser Verkehrswege hat mindestens 1,20 m zu betragen.
36. Die Fußböden in sämtlichen Veranstaltungshallen sind so zu montieren und befestigen, dass keine Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Fertigteileplatten auftreten und sie gefahrlos begangen werden können.
37. Die Nebenzonen (seitlich des Veranstaltungsbereiches) im Veranstaltungssaal müssen für Veranstaltungsbesucher abgesperrt gehalten werden.
38. In den Zelthallen am Vorplatz sind sämtliche Notausgänge und Fluchtwege mit genormten Notbeleuchtungen (mit eingebautem Akku) auszustatten.
39. Für sämtliche tragenden Bauteile der Zelthallen, der Gastronomiezelte, und ähnlichen Objekten, in denen sich Besucher und Personal aufhalten können, sind statische Berechnungen von einer gesetzlich dazu befugten Person oder durch einen Zivilingenieur oder Baumeister zu erstellen. Berechnungen von Baumeistern sind von einem Zivilingenieur prüfen zu lassen. Die Zelthallen sind von berechtigten Personen oder Firmen entsprechend den zugrundeliegenden statischen Berechnungen und mit den entsprechenden Verankerungen und Windverbänden standsicher aufzustellen.

40. Die Zelte sind von erfahrenen Fachkräften bzw. von befugten ZeltmeisterInnen der verantwortlichen Zeltfirmen auch während des Betriebes in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere nach starken Windbewegungen – auf ihre Standsicherheit und die Wirksamkeit der Windverbände und Verbindungen, sowie allfällige Rissbildungen in den Zeltbahnen und weitere Schäden zu überprüfen. Die erforderlichen Maßnahmen, wie Nachspannen der Verbände, Instandsetzung oder Auswechslung von Teilen, Schließen entstandener Risse und Öffnungen u.d.gl. sind unverzüglich durchzuführen.

Zusätzliche Auflagen für den Bereich des Vorplatzes, sollten Kleinzelte und Kioske bzw. Marktstände aufgestellt werden:

41. Durch Einrichtungen im Bereich des Vorplatzes dürfen die bestehenden Notausgänge aus dem Design Center Linz nicht beeinträchtigt werden. Es sind daher Abstände einzuhalten, die die erforderliche Breite entsprechend der Anzahl der darauf angewiesenen Personen aufweisen.
42. Kleinzelte sind entsprechend den Herstellerangaben standsicher aufzustellen. Diesbezüglich ist lt. Herstellerangaben auf die darin angegebenen maximalen Windlasten zu achten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen lt. Hersteller (z.B. rasches Abbauen des Zeltverbundes bzw. Möglichkeiten der raschen Minimierung der Windangriffsfläche, bis zur Zelträumung) umzusetzen.
43. Wenn eine nicht herstellerekonforme Aufstellung des Zeltes durchgeführt wurde, muss eine sicherheitstechnische Abnahme durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, Baumeister oder Zeltmeister etc. durchgeführt werden.
44. Werden mehrere Kleinzelte miteinander verbunden, ergibt das eine neue größere Zeltstruktur, daher ist hier ebenso ein Gutachten eines Ziviltechnikers einschlägiger Fachrichtung, Baumeisters oder Zeltmeisters etc., für den Aufstellungsort erforderlich.
45. Die ordnungsgemäße, herstellerekonforme Aufstellung des Zeltes ist einen Tag vor Veranstaltungsbeginn einer technischen Abnahme durch eine befugte Fachperson, die auf Grund ihrer einschlägigen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung befähigt ist, Risiken zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden, die bei der Nutzung dieses Produktes auftreten, zu bestätigen und der Behörde vorzulegen.
46. Bei Veranstaltungen sind entsprechende Wetterbeobachtungen im Vorfeld durchzuführen. Geben diese Beobachtungen Grund zur Annahme, dass durch Witterungseinflüsse die den statischen Berechnungen zugrundeliegenden Lastannahmen überschritten werden, müssen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absage oder Abbruch der Veranstaltung, Sicherung fliegender Bauten, Räumung von Zelten und des Veranstaltungsgeländes) ergriffen werden.

47. Die ordnungsgemäße Aufstellung und Standsicherheit der Zelthallen und der Veranstaltungs- und Konsumationshallen und Ausstellungshallen ist von einem dazu befugten Zeltmeister oder einem Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Behörde vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
48. Bei Schneefällen sind Maßnahmen zur Abräumung der Schneelasten sofort zu veranlassen.
49. Die Fußböden in sämtlichen Zelten sind so zu montieren und befestigen, dass keine Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Fertigteilplatten auftreten und sie gefahrlos begangen werden können.
50. Bei Sturmwarnung und Windgeschwindigkeit über den bei den statischen Berechnungen hervorgehenden Belastbarkeitsgrenzen sind die Zelte zu schließen bzw. von Personen zu räumen. Für die Durchführung dieser Räumungsaktionen ist der Veranstalter bzw. der Betreiber verantwortlich.
51. Die aufgeklappten Vordächer der Kioske, der Schießbuden, der Verkaufswägen bzw. -anhänger und ähnlichen Einrichtungen, müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m über dem Gehsteig aufweisen.
52. Über sämtliche Ausstellungshallen, Veranstaltungszelte und Konsumationsbetriebe sind Grundrisspläne mit Darstellung der Fluchtwege (Fluchtweglängen und -breiten), Notausgänge (Fluchttürbreiten), maximale Personenanzahlen und Beschreibungen hinsichtlich Bauart und Konstruktion/Material bis spätestens 6 Woche vor Beginn der Aufbauarbeiten der Behörde vorzulegen.

E. BRANDSCHUTZAUFLAGEN:

1. Zur Durchführung einer "Ersten Löschhilfe" sind normgerechte Handfeuerlöcher, geeignet für die vorherrschende Brandklasse gemäß TRVB F 124, bereitzustellen, im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Stadt Linz griffbereit zu montieren und jederzeit einsatzbereit zu halten. Sämtliche Geräte der Ersten Löschhilfe sind ständig frei zu halten.
2. Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Alarmierung der Feuerwehr sowie alle erforderlichen Ausgänge und Notausgänge sind entsprechend der ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Diese dürfen durch abgestellte Gegenstände oder Einbauten nicht der Sicht entzogen werden.
3. **Alle Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge müssen ständig in ihrer gesamten und auf die Personenzahl abgestimmte Breite, jedoch mindestens 1,20 m von Gegenständen jeder Art (z. B. Garderoben, Vorhänge, ...) frei bleiben.**

4. Sämtliche mitwirkende Personen (Personal der Veranstaltungsstätte und des Veranstalters) sind nachweislich über das richtige Verhalten im Brandfall (z.B. Alarmierung der Feuerwehr, Bedienung von Brandbekämpfungseinrichtungen, Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen) vor Veranstaltungsbeginn zu unterrichten.
5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch, Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie pyrotechnische Artikel dürfen erst nach Genehmigung durch den diensthabenden Brandschutzbeauftragten verwendet werden.
6. Durch Nebelmaschinen und Kunstrauch darf keine erhebliche Sichtbehinderung entstehen. Eine eindeutige Erkennbarkeit der Fluchtwege und deren Beschilderung müssen gegeben sein.
7. Es dürfen nur pyrotechnische Artikel der Klasse F1, sowie T1 verwendet werden. Für die verwendeten Artikel müssen die Beschreibung bzw. das Datenblatt der verwendeten Artikel jederzeit für Kontrollzwecke bereitgehalten werden.
8. Die pyrotechnischen Artikel dürfen ausschließlich von einem ausgebildeten Pyrotechniker aufgebaut und abgebrannt werden.
9. Die verwendeten pyrotechnischen Artikel müssen für Indoor geeignet sein.
10. Die im Begleitschein (BAM-Zulassung) angeführten Sicherheitsabstände und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.
11. Der Pyrotechniker hat die Brandsicherheitswache vor Veranstaltungsbeginn über das Ausmaß des Bühnenfeuerwerks und die damit verbundenen Gefahren zu informieren. Weisungen der Brandsicherheitswache sind unbedingt Folge zu leisten.
12. Im Sicherheitsbereich des offenen Feuers bzw. der pyrotechnischen Artikel sind alle Bodenöffnungen (Spalten, Fugen, usw.) mit mindestens schwer brennbaren Materialien abzudecken oder die darunterliegenden Räumlichkeiten (Unterboden, Technikbereich, ...) sind mit zusätzlichem Personal ständig zu überwachen.
13. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind getrennte nicht brennbare Behälter mit eben solchen selbst schließenden Deckeln oder Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen und sind diese nach Veranstaltungsende aus den Veranstaltungsräumlichkeiten zu entfernen.
14. Im Veranstaltungsbereich dürfen nur Materialien (Dekorationen, Kojen, Fußbodenbeläge und dgl.), welche schwer brennbar (Klasse B), schwach qualmend (Klasse s1) und nicht zündend tropfend (Klasse d0) gem. EN 13.501-1, EN 13773, ÖNORM B 3825, ÖNORM EN 1021, ÖNORM B 3822 i.d.g.F., oder gleichwertigen Normen, einzustufen sind, verwendet werden. Die entsprechenden Prüfberichte einer österr. staatl. autori-

sierten Prüfanstalt müssen für die Dauer der Veranstaltung vorhanden sein und sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

15. Dekorationen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von Gefahren bringenden Wärmequellen (z.B. Scheinwerfer, Kochstellen, etc.) angebracht werden.
16. Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Ausgenommen davon sind lediglich Türen, welche mit Feststellanlagen (gemäß TRVB B 148), die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen gewährleisten, ausgestattet sind.
17. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Breite von mindestens **4,0 m** und einer Höhe von mindestens **4,5 m** freigehalten werden. An den beiden Längsseiten des Gebäudes sind jeweils 4,0 m breite Streifen, gemessen von der Außenseite der Stahlträger, ständig als Zufahrtsweg für die Feuerwehr frei zu halten und diese Bereiche dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Einbauten (z.B. Zelt) verstellt werden. Weiters dürfen in diesen Bereichen keine Veranstaltungsaktivitäten stattfinden. Gleiches gilt sinngemäß für die beiden Stirnseiten.
18. Bezüglich Brandsicherheitswache ist die Richtlinie VB-01 des Oö. Landes- Feuerwehrverbandes („Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen ...“) sinngemäß anzuwenden. Im Regelfall bedeutet das, dass nachstehende Brandsicherheitswachen bei Veranstaltung in den jeweiligen Räumlichkeiten erforderlich sind:

- gesamtes Haus	3 Personen
- Ausstellungshalle + Foyer + Empore + Kongressr. + Seminarräume	3 Personen
- Ausstellungshalle	2 Personen
- Veranstaltungssaal + Kongressraum + Seminarräume	2 Personen
- Veranstaltungssaal	1 Person
- Foyer + Empore	1 Person
- Foyer + Empore + Kongressraum	1 Person
- Kongressraum + Seminarräume	1 Person

Die Brandsicherheitswache ist aus eigenem Personal zu stellen. Der Kommandant muss dabei die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten, alle anderen zum Brandschutzwart nachweisen können. Wird offenes Feuer oder Pyrotechnik verwendet, so ist ausschließlich für diesen Bereich eine zusätzliche Brandsicherheitswache, bestehend aus mindestens zwei Mann (eigenes Personal), zu stellen. Die Brandsicherheitswache darf keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen.

Hinweis: Die Brandsicherheitswachen haben während der Veranstaltung regelmäßige Kontrollen hinsichtlich Brandsicherheit (Anbringung und Art der Dekorationen, Einhaltung des Rauchverbotes und Verwahrung von Rauchzeug, Entfernung und Verwahrung brennbarer Abfälle), Funktionsfähigkeit und Freihaltung der Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Freihaltung, Begehbarkeit und Unversperrhaltung von Fluchtwegen und Notausgängen, Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung, abzuhalten. Den Anweisungen dieser Organe hinsichtlich der vorhin angeführten Brandschutzbelange ist unbedingt Folge zu leisten. Auftretende Mängel sind von diesen Organen im Brandschutzbuch aufzunehmen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Können Verstöße gegen diese Brandschutzbelange nicht sofort abgestellt werden, ist unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Linz davon in Kenntnis zu setzen.

19. Im gesamten Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Tabakgesetzes wird hingewiesen.
20. Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Raumes gesichert ist.
21. Im Bereich von Raucherzonen außerhalb des Gebäudes sind ausschließlich Sicherheitsaschenbecher aufzustellen. Dort anfallende Rauchwarenreste sind – getrennt von anderen Abfällen – in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel oder Sicherheitseimern zu entsorgen.
22. Wasserdurchlässige, schwer brennbare Kojenabdeckungen (Rasterdecken mit einer mindestens 80%igen Wasserdurchlässigkeit) sowie wasserundurchlässige, nicht brennbare Kojenabdeckungen bis 30 m² können ohne Zusatzmaßnahmen errichtet werden.
23. Wasserundurchlässige Kojenabdeckungen mit mehr als 30 m² bzw. mehrgeschossige, oben geschlossene Ausstellungsaufbauten sind mit mobilen Funkrauchmeldern mit entsprechender Alarmweiterleitung (z.B. Brandmeldeanlage, ständig besetzte Stelle) auszustatten.
24. Eine Interventionsschaltung der Brandmeldeanlage (0,5 min Meldezeit und 5 min Erkundungszeit) ist möglich.
25. Werden Teile von brandschutztechnischen Einrichtungen funktionslos geschaltet (z.B. einzelne Brandmelder oder Brandmelderlinien) so sind im Einvernehmen mit dem diensthabenden Brandschutzbeauftragten entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
26. Bei Veranstaltungen mit Verdunkelung ist eine zusätzliche Brandsicherheitswache in Absprache mit dem diensthabenden Brandschutzbeauftragten zu stellen. Die zusätzli-

che Brandsicherheitswache kann entfallen, wenn durch bauliche Veränderungen sichergestellt wird, dass bei Verdunkelung die Funktion der Brandschutzmaßnahmen (Brandmelder und Sprinkelanlage) nicht beeinträchtigt wird.

27. Verdunkelungseinrichtungen dürfen die Fluchtwegsbreiten nicht einschränken.
28. Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Ausgenommen davon sind lediglich Türen, welche mit Feststellanlagen (gemäß TRVB B 148), die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen gewährleisten, ausgestattet sind.
29. Türen im Fluchtwegsbereich müssen grundsätzlich in Fluchtrichtung öffnen. Sind Türen, welche gegen die Fluchtrichtung öffnen, dennoch unvermeidbar, so sind sie bei Veranstaltungen im offenen Zustand zu fixieren.
30. Sämtliche Mitwirkende sind nachweislich über das richtige Verhalten im Brandfall (Alarmierung der Feuerwehr, Bedienung von Brandbekämpfungseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege) vor Veranstaltungsbeginn zu unterrichten.

Zusätzliche Zeltauflagen:

31. Bei der Aufstellung und Verwendung von ölbefeuerten Luftheizgeräten gilt:
 - eine maximale Lagermenge von 1.000 l Öl je Luftheizaggregat.
 - Öllagerbehälter sind in einer öldichten Auffangwanne aufzustellen, welche geeignet ist, den gesamten Behälterinhalt aufzunehmen.
 - Die gesamten Anlagen sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.
 - Die Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
 - Zwischen den Heizungsanlagen und Zelthallenaußenwänden ist der Mindestabstand zu brennbaren Materialien laut Datenblatt einzuhalten. Eine Halbierung dieses Abstandes ist möglich, wenn nicht brennbare Wand zwischen Heizgerät und Zelt bis Traufenhöhe errichtet wird.
 - Das Rauchgasrohr ist so einzustellen, dass die Abgase von der Halle weg abgeleitet werden.
32. Bei Sturmwarnung bzw. über Weisung der Überwachungsorgane oder Feuerwehr ist die Zelthalle zu räumen. Bei einer Windgeschwindigkeit von 80 km/h sind sämtliche Eingänge zu verschließen, ab Windgeschwindigkeit von 120 km/h ist die Zelthalle zu räumen. Weiters sind alle in der Zelthalle in Verwendung stehende elektrisch betriebene Koch-, Heiz- und Grillgeräte in geeigneter Art und Weise soweit abzukühlen, dass eine Entzündung von brennenden Stoffen auszuschließen ist. Die Windstärke ist beim Flugüberwachungsdienst in Hörsching zu erfragen.

33. Bei der Aufstellung und Verwendung von ölbefeuerten Luftheizgeräten gilt:
- eine maximale Lagermenge von 1.000 l Öl je Luftheizaggregat.
 - Öllagerbehälter sind in einer öldichten Auffangwanne aufzustellen, welche geeignet ist, den gesamten Behälterinhalt aufzunehmen.
 - Die gesamten Anlagen sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.
 - Die Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
 - Zwischen den Heizungsanlagen und Zelthallenaußenwänden ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Eine Halbierung dieses Abstandes ist möglich, wenn eine mindestens 2,2 m hohe, nicht brennbare Wand errichtet wird.
 - Das Rauchgasrohr ist so einzustellen, dass die Abgase von der Halle weg abgeleitet werden.
34. Die eingebauten automatischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Sprinkleranlagen) müssen in einem funktionsfähigen Zustand sein. Die Alarmweiterleitung zur Feuerwehr der automatischen Brandmelder mit einer Interventionsschaltung (Meldezeit 0,5 Minuten und Erkundungszeit 5 Minuten) ist gestattet.
35. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer, die Erzeugung von Kunstrauch, der Einsatz von Nebelmaschinen oder von sonstigen Feuereffekten sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln sind verboten.
36. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Breite von mindestens 4,0 m und einer Höhe von mindestens 4,5 m freigehalten werden.
37. Die Kojenabdeckungen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sie mindestens 80% Wasserdurchlässigkeit (Rasterdecke) aufweisen und aus schwer brennbaren Baustoffen hergestellt sind.
38. An den beiden Längsseiten des Gebäudes sind jeweils 4m breite Streifen, gemessen von der Außenseite der Stahlträger ständig als Zufahrtsweg für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten und diese Bereiche dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Einbauten verstellt werden. In diesem Bereich dürfen keinerlei Veranstaltungsaktivitäten stattfinden. Gleiches gilt auch für die beiden Breitseiten des Gebäudes.
39. Sollten zum Verkauf- oder für Ausstellungszwecke Feuerstätten und Wärmeöfen aufgestellt werden, dürfen diese nicht betrieben werden.
40. Die Verwendung von Anlagen mit brennbaren Gasen und von Grillgeräten (offene Flamme und Glut und gasbetriebene Grillgeräte und dgl.) ist verboten.

Zusätzliche Auflagenpunkte wären wie folgt bei Veranstaltungen bei denen Kraftfahrzeuge in die Halle gestellt werden, bzw. bei denen Kraftfahrzeuge getankt werden:

- Bei Veranstaltungen im Freibereich, bei denen Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Betankung der Kraftfahrzeuge im Freien außerhalb des Zuschauerbereiches zu erfolgen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 5,0 m aufzuweisen zu Gebäudeöffnungen einzuhalten. Zusätzlich sind mindestens 20 kg Ölbindemittel bereitzuhalten.
- Kraftfahrzeuge, welche im Veranstaltungsbereich für Schauzwecke ausgestellt werden, dürfen NICHT in Betrieb genommen werden, und der Kraftstofftank ist auf ein Minimum zu reduzieren.

F. HYGIENEAUFLAGEN:

1. Für eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen je nach Besucheranzahl ist zu sorgen. Diese sind den Veranstaltungsbesuchern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Für die Dauer der Veranstaltung sind die WC-Anlagen zu warten und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Verunreinigungen sind sofort und vollständig zu beseitigen.

G. LEBENSMITTELAUFLAGEN

Alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften (wie etwa das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz) sind einzuhalten. Diese sind abrufbar unter www.ris2.bka.gv.at/Bundesrecht mit der Suchfunktion „Index: Lebensmittelrecht“.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, Abteilung Lebensmittelaufsicht und Stadthygiene unter den Telefonnummern 0732/7070 DW 2573-2580 gerne zur Verfügung.

II.

Nachstehende Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben sind zu entrichten:

1. Für das schriftliche Ansuchen um Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist eine Eingabegebühr von **€ 14,30** zu entrichten.
2. Für die Veranstaltungsstättenbewilligung ist eine Gemeindeverwaltungsabgabe in Höhe von **€ 560,00** zu entrichten.

3. Für jede Beilage, wenn dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet, ist eine Gebühr pro begonnenem Bogen von € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage, insgesamt € **11,70** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von € 586,00 ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit dem beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.

R e c h t s g r u n d l a g e in der jeweils gültigen Fassung

zu I.

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

§ 12 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

§ 14 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

§ 51 Abs. 2 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992

zu II.

1. § 14 Tarifpost 6, Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957

2. Tarifposten B (Besonderer Teil) Z.31 lit. d der O.Ö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2011

3. § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957

Begründung

zu I.

Die maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes 2007 lauten wie folgt:

§ 9 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Wer über eine sonstige Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist, kann die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung bei der Behörde beantragen. Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

§ 9 Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist auf schriftlichen Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn

1. *die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass*

- a. keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte zu erwarten ist,
 - b. unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und
2. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 9 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

In der Veranstaltungsstättenbewilligung sind erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Abs. 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

§ 12 Abs 1. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Bewilligte Veranstaltungsstätten sind von der Behörde regelmäßig, jedenfalls aber alle zehn Jahre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen.

§ 14 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - b) für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 2.500 Personen;

Die vorgeschriebenen Bescheidauflagen bzw. Bedingungen waren erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

zu II.

Die Vorschreibungen der Bundes- und Verwaltungsabgaben gründen sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, einzubringen.

Die Einbringung kann auch

- per Fax (Telefaxnummer +43(0)732/7070-3202)
- oder per e-mail (bbv@mag.linz.at) erfolgen.

Die Beschwerde **hat zu enthalten:**

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Beschwerde weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Mag.^a Beatrice Kugler

elektronisch beurkundet

Liebe Veranstalterin,

lieber Veranstalter!

Die Stadt Linz bietet Ihnen die kostenlose Möglichkeit, Ihre Veranstaltungen zu bewerben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen: die Termindatenbank **Linz Termine**.

Unter www.linztermine.at können Sie sich als VeranstalterIn registrieren lassen. Nach dem Erhalt der Zugangsdaten steht Ihnen der Veranstalter-Innenbereich offen, wo Sie Ihre Termine sowohl eintragen als auch aktualisieren können.

Linz Termine soll Ihre eigene Homepage auf keinen Fall ersetzen, sondern Interessierte zu ihr hinführen – auch jene, die bisher nicht zu Ihren BesucherInnen zählten.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Termineingabe brauchen, hilft Ihnen

Andrea Pachinger

Tel. +43 (0)732/7070-1363

E-Mail: andrea.pachinger@mag.linz.at

gerne weiter.

Herzliche Grüße

Ihr **Linz Termine**-Team



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>